

Empfehlung der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten zu kooperativen Promotionen

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem v. 2.7.2010 die folgenden Aussagen zum Kooperativen Promovieren getroffen:

„Die exklusive Ausstattung der Universitäten mit dem Promotionsrecht impliziert eine Kooperationspflicht. Universitäten müssen auf der einen Seite für qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen den Zugang und die Abwicklung des Promotionsverfahrens transparent und kalkulierbar machen und auf der anderen Seite die Fachhochschulen an der Betreuung der Promovierenden und am Verfahren angemessen beteiligen“ (Wissenschaftsrat, 2.7.2010, S. 86).

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung stellt die KHU folgendes fest:

I. Vorbemerkung

Nach dem hessischen Hochschulrecht und nach den Regularien der hessischen Universitäten ist es bereits jetzt möglich, dass Absolventinnen und Absolventen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachhochschulen an den Universitäten unter Beteiligung einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule als Betreuungsperson promovieren. Gleichwohl ist sich die KHU einig, dass dieser Weg der Promotion in Zukunft erleichtert werden muss.

Deshalb erklären die hessischen Universitätspräsidenten ihre Absicht,

- die einschlägigen verfahrensrechtlichen Regelungen weiterzuentwickeln und für größere Transparenz zu sorgen (sub II),
- die bereits vorhandenen Vereinbarungen und seit längerem etablierten Kooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen über das kooperative Promovieren weiterzuentwickeln (sub III), und
- weitere Institutionen einzurichten, die den Zugang der Fachhochschulen zu kooperativen Promotionen in der Praxis verbessern (sub IV).

Überdies erscheint es sinnvoll,

- dass kooperative Promotionen durch finanzielle Förderung unterstützt werden (sub V).

II. Weiterentwicklung der Promotionsregularien der Universitäten

1. Promotionsberechtigung

Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen sind nach den geltenden gesetzlichen Regelungen Absolventinnen und Absolventen der Universitäten in dem Sinne gleichgestellt, dass ihre Abschlüsse (mit entsprechenden Noten) grundsätzlich zur Promotion an einer Universität berechtigen. Die Promotionsberechtigung und die Möglichkeit der gemeinsamen Betreuung durch einen universitären und einen (kooperativen) Betreuer oder eine Betreuerin einer Fachhochschule sollen in den Allgemeinen Bestimmungen der Universitäten und den diese ergänzenden Regelungen der Fachbereiche klar geregelt sein. Die Universitätspräsidien werden darauf hinwirken, diese Regelungen, wo erforderlich, transparenter als bisher zu fassen.

2. Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand

Es ist für die KHU unabdingbar, dass die Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin von einem fachlich zuständigen Promotionsausschuss der Universität getroffen wird. Eine Beteiligung von Fachhochschulen könnte zum Beispiel durch die Kooptation ausgewählter Fachhochschulprofessoren oder -professorinnen nach einem qualitätsgesicherten Verfahren geschehen.

3. Weiteres Verfahren

Im Fortgang des Verfahrens sind bereits nach geltendem Recht vielfältige Formen gemeinschaftlichen Vorgehens unter Einbeziehung einer Betreuungsperson von Fachhochschulseite denkbar. Allein die Entscheidung über die Benennung der Gutachterinnen und Gutachtern sowie die Zusammensetzung der Promotionskommission liegt notwendig beim zuständigen Promotionsausschuss der Universität.

III. Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarungen

Die Erfahrung zeigt, dass Vereinbarungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen über das kooperative Promovieren in der Praxis vielfach mit Leben erfüllt werden, wenn sie hinreichend konkrete Anknüpfungspunkte über gemeinsame Forschungsfelder und -interessen sowie verbindliche Regelungen enthalten. Die hessischen Universitätspräsidien erklären die Absicht, die bestehenden Vereinbarungen weiterzuentwickeln und weitere Vereinbarungen abzuschließen. Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere folgende Regelungen beinhalten:

1. Regelungen im Hinblick auf die Promovierenden

Regelungen zum Status des oder der Promovierenden (z.B. Möglichkeit der Immatrikulation), zu konkreten Voraussetzungen der kooperativen Promotion (durch Qualitätsanforderungen) und zur gemeinsamen Betreuung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der Universität und der Fachhochschule (z.B. durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung). Der Zugang zu Weiterbildungsangeboten an Universitäten sollte gleichermaßen für kooperativ Promovierende ermöglicht werden. Von erheblicher Bedeutung sind aufgrund der derzeit noch vergleichsweise geringen Zahl von kooperativ Promovierenden eine intensive Förderung der Vernetzung bspw. im Rahmen strukturierter Graduiertenförderung oder eine Einbindung in thematisch passenden Arbeitsgruppen.

2. Regelungen im Hinblick auf die Betreuungspersonen

Mit Blick auf die (potentielle) Betreuerseite könnten Regelungen zur Schaffung eines **geeigneten Status für Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen** vereinbart werden z.B. durch Kooptierung an einem Fachbereich der Universität; hierzu sollen qualitätssichernde Verfahrensweisen zur Erlangung dieses Status geregelt werden. Dies würde eine Beteiligung dieser Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den einzelnen Schritten der Promotionsverfahren erleichtern und eine möglichst frühzeitige Kooperation sowie eine Abstimmung mit den universitätsseitigen Betreuerinnen und Betreuern unterstützen.

IV. Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens für kooperative Promotionen

Die KHU empfiehlt, den institutionellen Rahmen für kooperative Promotionen innerhalb klar definierter Kooperationsbereiche und Forschungsschwerpunkte weiterzuentwickeln. Dies wird als wichtigste Voraussetzung für eine substantielle Erhöhung der Zahl der kooperativen Promotionen angesehen.

Es sind unterschiedliche institutionelle Formate denkbar, die hierbei von den hessischen Universitäten genutzt werden können und sollen. Zu denken ist insbesondere an folgende Wege:

1. Fachbezogene kooperative Promotionskollegs

Gemeinsame, an den Fächern orientierte Promotionskollegs können eine gute Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen darstellen. Kooperative Promotionskollegs sollen forschungsstarken Professorinnen und Professoren aus Fachhochschulen die Mitgliedschaft bereits dann ermöglichen, wenn diese beabsichtigen, die Betreuung von Promotionsverfahren zu übernehmen. In einigen Bereichen ist dies bereits eine erfolgreich gelebte Praxis. Eine institutionalisierte gemeinsame Forschungsarbeit in entsprechenden Kollegs ermöglicht die Entstehung des notwendigen Vertrauens in die gemeinsamen Forschungsperspektiven. Die besagten Kollegs sind bilateral oder multilateral denkbar. Mechanismen der Qualitätssicherung müssen vorgesehen werden.

2. Kooperative Promotionsplattformen

Vorstellbar sind ferner kooperative Promotionsplattformen, die in erster Linie zur Abstimmung über gemeinsame Promotionsverfahren dienen. Solchen Strukturen sollen auch forschungsstarke Professorinnen und Professoren aus Fachhochschulen angehören. Im Rahmen einer solchen Plattform soll es für die im Promotionsverfahren anfallenden Entscheidungen einen Promotionsausschuss geben, dem auch Vertreterinnen und Vertreter aus Fachhochschulen angehören sollen (max. ein Drittel der Mitglieder). Klärungsbedarf besteht noch hinsichtlich des Verhältnisses zu den Promotionsausschüssen der Fachbereiche sowie im Hinblick auf Anreize für Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen, in solch einer Plattform mitzuwirken. Eine Möglichkeit besteht in der Entsendung von Promotionsausschussvorsitzenden existierender Promotionsausschüsse in einen gemeinsamen Promotionsausschuss, dem Vertreterinnen und Vertreter aus Fachhochschulen in nicht mehrheitsfähiger Zahl angehören.

V. Bereitstellung finanzieller Förderung

Die Mitwirkung an kooperativen Promotionsverfahren wird in jedem Fall zusätzlichen Aufwand (Reisekosten, Sitzungskosten, Workshops etc.) verursachen. Im Hinblick auf die gute Entwicklung institutionalisierter Formen gemeinsamen Promovierens erschiene es ratsam, Anreize für die Mitwirkung zu setzen. Deshalb werden spezifische Instrumente finanzieller Förderung notwendig werden.

1. Mögliche Förderinstrumente des Landes

Unter Nutzung **bereits bestehender Fördermöglichkeiten** seitens des HMWK werden derzeit aufgrund bilateraler Vereinbarungen verschiedene Fördermaßnahmen an den hessischen Fachhochschulen durchgeführt. Sie erstrecken sich (je nach FH) von der Finanzierung von Weiterbildungen, Übergangsfinanzierungen, Vortragsreisen und Publikationskosten bis zu Promotionsstipendien oder -stellen. Des Weiteren wurden mit dem hessischen Hochschulpakt 2011-2015 Promotionen von Fachhochschulangehörigen in gemeinsamen Promotionsverfahren mit hessischen Universitäten in die leistungsbezogene Mittelvergabe einbezogen.

Aus Sicht der KHU erschiene es hilfreich, wenn das Land Mittel bereitstellen würde, die für kooperative Promotionskollegs beantragt werden können. Hierzu wird die Einrichtung eines entsprechenden Fonds beim HMWK empfohlen. Er könnte dazu dienen, die aus den Kooperations- und Kollegstrukturen resultierenden besonderen Bedarfe abzudecken und Kompensationsmöglichkeiten für die Nutzung von (universitären) Ressourcen zu bieten. Insbesondere könnten Workshops, Reisekosten, Koordinationskosten, Stipendien oder Prämien für abgeschlossene Promotionen finanziert werden. Vornehmlich Stipendien würde eine starke Anreizfunktion zukommen. Weiteres Vergabekriterium von Fördermitteln könnte sein, dass Anträge auf bereits bestehenden Kooperationsbeziehungen aufbauen.

Des Weiteren erschiene es hilfreich, wenn das Land ein Förderverfahren einführen würde, mit dem **bi- oder multilaterale Promotionskollegs** mit einer **spezifischen fachlichen Ausrichtung** unterstützt werden. Die fachliche und persönliche Förderung liegen in der Verantwortung der betreuenden Personen und der Universität, in der die Promotion durchgeführt wird. Das Promotionskolleg dient als eine Informations- und Förderplattform. Eine solche Organisation dürfte für Fachhochschulen von besonderem Interesse sein, da sich so eher passende Partnerschaften finden lassen.

2. Förderinstrumente der beteiligten Hochschulen

Als weitere Förderinstrumente der Universitäten und Fachhochschulen stehen bereits vorhandene allgemeine oder spezielle Promotionsstipendien oder Abschlussstipendien zur Verfügung. Ebenso kann auf zentrale Strukturen der Graduiertenförderung zurückgegriffen werden. Es wird zu prüfen und ggf. klarzustellen sein, dass der Zugang zu diesen Förderinstrumenten Promovierenden auch im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren offen steht.

Qualitätsstandards für Promotionsverfahren an den Universitäten in Hessen

I.

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Promotion ist ein zentrales Element des wissenschaftlichen Lebens an der Universität. Mit ihren Dissertationen können Doktorandinnen und Doktoranden einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und zur Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftssystems erbringen, wenn und weil sie bei ihrer Arbeit in die wissenschaftlichen Strukturen des Universitätssystems eingebunden sind. Für das Gelingen selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Promotionsphase sind – neben einer gründlichen Betreuung der jeweiligen Promotionsprojekte – die Rahmenbedingungen, die die Universität bietet, von entscheidender Bedeutung. Von Bedeutung sind insoweit insbesondere die Verbindung von Forschung und Lehre, ein Umfeld disziplinärer Vielfalt, die Ausrichtung der Forschung sowohl auf Grundlagenfragen wie auf anwendungsbezogene Aspekte und internationale Sichtbarkeit der Forschungsleistungen. Den Hessischen Universitäten war es bereits in der Vergangenheit und ist es auch weiterhin ein fundamentales Anliegen, Rahmenbedingungen sicherzustellen, die Promotionen auf hohem und höchstem Niveau ermöglichen.

Mit diesem Papier unterstreicht die Konferenz Hessischer Universitätspräsidien (KHU), dass sie der Sicherstellung qualitativer Standards für Promotionen hohe Bedeutung beimisst. Die Universitäten haben in je eigenen Diskussions- und Entwicklungsprozessen zu Lösungen gefunden, die zwar durch unterschiedliche (fach)kulturelle Besonderheiten bestimmt sind, aber dennoch einen hohen Grad an Konvergenz im Sinne qualitativer Standards aufweisen. Auf dieser Grundlage haben sich die Präsidien der hessischen Universitäten auf die in diesem Papier formulierten gemeinsamen Standards verständigt, an denen sie sich auch in Zukunft orientieren werden¹. Bei der Formulierung dieser Standards wurden auch die Stellungnahmen der Wissenschaftsorganisationen berücksichtigt, die sich auf bundesweiter Ebene zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geäußert haben. Zu nennen sind hier insbesondere HRK, Wissenschaftsrat und Deutsche Forschungsgemeinschaft².

II.

Auf die folgenden neun Grundsätze zu institutionellen Rahmenbedingungen guten Promovierens haben sich die Präsidien der hessischen Universitäten im Sinne einer Selbstverpflichtung verständigt. Sie decken nach dem Verständnis der KHU die in aktuellen Diskussionen erkennbaren zentralen Aspekte ab:

¹ Die Promotion zum Dr. med. ist ein Sonderfall, der eine besondere Betrachtung verdient (vgl. dazu auch Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier des Wissenschaftsrats. Köln 2011, S. 29.

² Hochschulrektorenkonferenz: Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Empfehlung des Präsidiums der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen. Bonn 2012; Wissenschaftsrat: a. a. O.; Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. Ergänzte Auflage. Bonn 2013.

1. Fächerübergreifende Verfahrensstandards

Zur Sicherstellung gemeinsamer allgemeiner Verfahrensstandards über die Fächerkulturen hinweg und zur Festlegung der institutionellen Verantwortung für die Promotion wollen die Präsidien der hessischen Universitäten am Modell universitätsweit maßgeblicher Allgemeiner Bestimmungen bzw. Allgemeiner Rahmenregelungen festhalten und dieses Modell unter Berücksichtigung aktueller Standards und gesetzlicher Regelungen qualitätsorientiert fortentwickeln. Eine differenzierte Benotung dient der Qualitätssicherung.

2. Gute wissenschaftliche Praxis im Promotionsverfahren

Die Universitäten verfügen über bewährte Verfahren zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Konzeption und Weiterentwicklung dieser Standards orientieren sie sich an den Vorschlägen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und anderer bedeutender Wissenschaftsorganisationen. Die Universitäten betrachten es als ihre Pflicht, auch ihren Doktorandinnen und Doktoranden die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie auf die Einhaltung dieser Standards zu verpflichten. Die Universitäten tragen dafür Sorge, dass Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Promotionsverfahren in geeigneten Verfahren aufgeklärt und erforderlichenfalls sanktioniert werden. Dabei ist es wichtig, dass die „Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ sinnvoll mit den Promotionsverfahren verzahnt werden, so dass eine abgestimmte, Interessenkonflikte ausschließende Arbeit der zuständigen Gremien sichergestellt ist. Zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis und für Konfliktfälle haben die hessischen Universitäten Ombudsleute bestellt. Für Konflikte entwickeln die hessischen Universitäten zudem Regelungen und Handlungsempfehlungen, etwa auch im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (vgl. Ziff. 6).

3. Verfahren zur Auswahl und Annahme von Promovierenden

Den Präsidien der hessischen Universitäten ist es ein Anliegen, über hinreichende Daten zu den jeweils laufenden Promotionsverfahren zu verfügen. Durch geeignete Verfahren wird sichergestellt, dass eine möglichst frühzeitige formale ‚Annahme‘ und Registrierung der Promovierenden erreicht wird. Diese erscheint als Grundlage einer geklärten Berechtigungs- und Betreuungssituation wie auch zur Sicherstellung von Ansprechbarkeit sinnvoll und wünschenswert. Die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt durch ein Kollegialorgan („Promotionsausschuss“).

4. Partizipation der Promovierenden in der Selbstverwaltung der Universität

Viele Promovierende werden als Promotionsstudierende oder als wissenschaftliche Bedienstete durch Vertreter der jeweiligen Statusgruppen in den Selbstverwaltungsgremien repräsentiert. Es ist den Präsidien der hessischen Universitäten wichtig, dass sich die Gruppe der Promovierenden auch darüber hinaus in den Gremien der Universität artikulieren kann. Zu diesem Zweck wurden oder werden von den hessischen Universitäten Verfahren und Organe entwickelt, denen Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden angehören (Beispiele: Doktorandenkonvent, Doktorandenakademie). Solchen Organen soll das Recht zustehen, Stellungnahmen in den herkömmlichen Strukturen der Selbstverwaltung abzugeben.

5. Dauer von Promotionsverfahren

Der KHU ist daran gelegen, dass Promotionsprojekte in überschaubarer Zeit durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Universitäten, bei Betreuerinnen und Betreuern und auch bei den Promovierenden selbst. Da im deutschen Wissenschaftssystem sehr unterschiedliche Wege zur Promotion führen können, erscheint allerdings eine vereinheitlichende Regelung der Dauer von Promotionsvorhaben nicht zielführend, weder im Hinblick auf eine Mindest- noch im Hinblick auf eine Höchstdauer. Eine möglichst frühzeitige Registrierung bzw. Annahme als Doktorand oder Doktorandin (dazu oben Ziff. 3) und Absprachen in einer Betreuungsvereinbarung können aber sicherstellen, dass die Dauer der Verfahren nicht aus dem Blick gerät.

6. Betreuungsvereinbarungen

Im Betreuungsverhältnis zwischen Betreuer oder Betreuerin und Promovierendem oder Promovierender tragen Betreuungsvereinbarungen zu einem Abgleich wechselseitiger Erwartungen bei, indem sie den Weg zur Promotion explizieren und strukturieren – selbstverständlich, ohne dabei wissenschaftliche Inhalte und Ergebnisse vorab festzuschreiben. Nicht der Konfliktfall ist hier der Maßstab; im Vordergrund steht die gemeinsame, möglichst frühzeitige Abstimmung von Vorgehensweisen, Bedingungen, Arbeits- und Fördermöglichkeiten, Zeitplänen etc. Für die sinnvollen Absprachen stellen die Universitäten geeignete Themenkataloge bereit. Hierzu gehören z. B. Angaben zum Dissertationsprojekt, zum Turnus für Betreuungsgespräche, zur gegenseitigen Verpflichtung zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder Regelungen zur Lösung von Streitfällen. Die Betreuungsvereinbarung liegt zum Zeitpunkt der Registrierung (vgl. Ziff. 3) vor. Sie wird Bestandteil des Antrags auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin.

7. Kumulative/publikationsbasierte Promotionen

In etlichen Disziplinen sind Formen der kumulativen oder publikationsbasierten Promotion mittlerweile etabliert. Die Universitäten stellen sicher, dass sich diese innerhalb qualitätssichernder Leitlinien bewegen und sich einer hochschulweiten Legitimation und ggf. Diskussion zu stellen haben. Voten und Empfehlungen der Fachgesellschaften kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die hohe Qualität solcher Promotionen macht übergreifende Regelungen hierzu aus Sicht der KHU entbehrlich.

8. Disputation als Form der mündlichen Prüfung

Die im Hessischen Hochschulgesetz (§ 24 Abs. 2) vorgesehene Disputation ist aus Sicht der KHU die geeignete Form einer mündlichen Prüfung im Promotionsverfahren.

9. Kooperative Promotionsverfahren

Es gibt in Hessen bereits jetzt die Möglichkeit, Promotionsverfahren in Kooperation zwischen Universitäten und Fachhochschulen durchzuführen. Dieses Modell der Promotion soll in Zukunft weiter ausgebaut und verbessert werden. Sowohl der adäquate Zugang zur Promotion für Masterabsolventinnen und -absolventen der Fachhochschulen als auch die Beteiligung von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren an Betreuung und Prüfung sollen weiterentwickelt werden.